

10. 07. 79

Sachgebiet 754

Antrag

der Abgeordneten Dr. Warnke, Dr. Narjes, Dr. Dollinger, Dr. Waigel, Dr. Kunz (Weiden), Engelsberger, Dr. Jobst, Röhner, Spilker, Dr. Kreile, Lintner, Dr. Bötsch, Niegel, Dr. Häfele, Kiechle, Schedl, Haberl, Graf Huyn, Dr. Voss, Pieroth, Gerster (Mainz), Dr. Müller, Dr. Rose, Rainer, Voigt (Sonthofen), Kraus, Blumenfeld, Neuhaus, Kittelmann, Regenspurger, Hartmann, Damm, Dr. von Wartenberg und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU

Senkung des Kohlepfennigs

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,
durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 3 des Dritten Verstromungsgesetzes die Höhe der Ausgleichsabgabe zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes (Kohlepfennig) zum 1. Oktober 1979 neu zu regeln und auf ein wirtschaftspolitisch vertretbares Maß zurückzuführen.

Bonn, den 10. Juli 1979

Dr. Warnke
Dr. Narjes
Dr. Dollinger
Dr. Waigel
Dr. Kunz (Weiden)
Engelsberger
Dr. Jobst
Röhner
Spilker
Dr. Kreile
Lintner
Dr. Bötsch
Niegel
Dr. Häfele
Kiechle
Schedl

Unterschriften und Begründung umseitig

**Haberl
Graf Huyn
Dr. Voss
Pieroth
Gerster (Mainz)
Dr. Müller
Dr. Rose
Rainer
Voigt (Sonthofen)
Kraus
Blumenfeld
Neuhaus
Kittelmann
Regenspurger
Hartmann
Damm
Dr. von Wartenberg
Dr. Becher (Pullach)
Dr. Fuchs
Gerstein
Glos
Dr. Probst
Graf Stauffenberg
Wissmann
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion**

Begründung

Bei der Vorlage der Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1979 (Drucksachen 8/2307, 8/2391) ging die Bundesregierung von einer jahresdurchschnittlichen Wärmepreisdifferenz zwischen deutscher Steinkohle und schwerem Heizöl von 32 DM/t SKE aus. Bei den Beratungen des Verordnungsentwurfs im Wirtschaftsausschuß des Bundestages vertrat die Bundesregierung im Gegensatz zur CDU/CSU die Auffassung, daß es für eine durchgreifende Veränderung der Wärmepreisdifferenz im Laufe des Jahres 1979 keine Anhaltspunkte gebe. Aufgrund der Ölpreissteigerungen der vergangenen Monate ist aber die Wärmepreisdifferenz auf unter 15 DM je Tonne SKE gesunken. Damit ist die Geschäftsgrundlage für die seit 1. Januar 1979 gültige Höhe des Kohlepfennigs von bundesdurchschnittlich 6,2 Prozent entfallen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 3 des Dritten Verstromungsgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Ausgleichsabgabe den im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen der Verhältnisse anzupassen. Die jüngsten Ölpreissteigerungen haben zu einer erheblichen Verringerung der Wärmepreisdifferenz und damit auch zu einer erheblichen Verringerung der für den Mehrkostenausgleich für die Verstromung deutscher Steinkohle erforderlichen Aufwendungen des Ausgleichsfonds geführt. Eine Entlastung der Stromverbraucher durch eine Senkung des Prozentsatzes der Ausgleichsabgabe ist daher dringend erforderlich.